

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 12. August 2024

Prot.-Nr. 223

## Überparteilicher Auftrag betr. Vernehmlassungsverfahren für wichtige Geschäfte einführen

Am 25. Juni 2024 haben Christine von Arx (SP), Muriel Jeisy (Mitte), Cécile Send (Junge SP), Marc Winistörfer (SVP) und Thomas Fürst (FDP) folgenden Vorstoss eingereicht:

«Mit dem vorliegenden Auftrag wird der Stadtrat angehalten, notwendige Änderungen an der rechtlichen Grundlage der Stadt Olten dahingehend vorzunehmen, dass wichtige Geschäfte der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Zu wichtigen Geschäften gehören insbesondere Parlamentsvorlagen, die die Ausübung der politischen Rechte betreffen, Abgaben beinhalten, der Stadt neue Aufgaben übertragen oder bestehende Aufgaben entziehen, die Organisation der Stadt betreffen oder eine grosse finanzielle Tragweite haben.

### **Begründung**

Die Einführung einer Vernehmlassungspflicht für wichtige Geschäfte stärkt die demokratische Partizipation, erhöht die Transparenz und Akzeptanz in der Bevölkerung, verbessert die Entscheidungsqualität und fördert das Gemeinschaftsgefühl. Wir sind überzeugt, dass diese Massnahme im besten Interesse der Oltner Bevölkerung ist.

### ***Stärkung der demokratischen Partizipien***

Die Beteiligung der Bevölkerung an wichtigen Entscheidungsprozessen ist ein grundlegendes Element unserer Demokratie. Bis anhin hat der Stadtrat selektiv Echogruppen und runde Tische hinzugezogen. Bei zahlreichen Parlamentsvorlagen wurde die Bevölkerung in der Vergangenheit gar nicht einbezogen. Durch die Einführung einer Vernehmlassungspflicht bei wichtigen Geschäften wird die politische Teilhabe der Oltner Bevölkerung gefördert. Sie erhält so die Möglichkeit, ihre Meinungen, Bedenken und Anregungen frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubringen. Auch Interessengruppen erhalten damit die Möglichkeit, zu spezifischen Themen ihre fachlichen Meinungen und Einschätzungen abgeben zu können.

### ***Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz***

Durch die Vernehmlassung wird die Transparenz bei der Erarbeitung und Entscheidungsfindung von wichtigen Geschäften erhöht. Die Bevölkerung kann den Entscheidungsprozess besser nachvollziehen, was zu einer höheren Akzeptanz der getroffenen Entscheidung führt. Dies stärkt das Vertrauen der Oltner Bevölkerung in die lokale Verwaltung und Politik. Der Einbezug der Bevölkerung in der vorparlamentarischen Phase dürfte nicht zuletzt dazu beitragen, dass die Vorlage mehrheitsfähiger werden.

### ***Verbesserung der Entscheidungsqualität***

Die Einbeziehung der Bevölkerung bringt wertvolles lokales Wissen und unterschiedliche Perspektiven in den Entscheidungsprozess ein. Dies kann dazu beitragen, potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen und innovative Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung besser entsprechen. Eine breitabgestützte Vernehmlassung kann somit die Qualität und Umsetzbarkeit der Entscheidungen verbessern. Mit einer Meinungsabholung bei der Bevölkerung identifiziert sich diese stärker mit ihrer Gemeinde und deren getroffenen Entscheidung und bringt sich auch verstärkt in gesellschaftspolitische Themen ein.

### ***Anpassung an eine zeitgemässe Rechtsetzung***

M:\00 Grundlagen und Führung\03 Gemeindeparlament\03 Sitzungen des Gemeindeparlaments\01 Einladungen\24-001 2024\24-09-25 u. 26\24-08-12 pr Auftrag Überparteilich betr. Vernehmlassungsverfahren für wichtige Geschäfte.docx

Auf Bundesebene sind Vernehmlassungsverfahren bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite; bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen ist ein solches Verfahren gar in der Verfassung vorgesehen. Art. 147 BV<sup>1</sup> nennt Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise, die zur Stellungnahme eingeladen werden. Auch Schweizer Gemeinden wie z.B. die Stadt Bern (gem. Art. 100 Abs. 1 Satz 2 GO)<sup>2</sup> haben bereits Vernehmlassungsverfahren auf Gemeindeebene eingeführt. Die Einführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei wichtigen Geschäften durch die Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Stadt Olten ist ein logischer und notwendiger Schritt, um die Rechtsetzung in unserer Gemeinde zeitgemässer zu gestalten.»

\* \* \*

#### Stadtpräsident Thomas Marbet beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

Grundsätzlich gilt es zwischen Mitwirkungen mit der Bevölkerung im Entstehungsprozess von Geschäften einerseits und Vernehmlassungen zu konkreten Vorlagen andererseits zu unterscheiden. Letztere richten sich in der Regel an definierte Gruppen, stehen aber auch weiteren interessierten Kreisen offen. Hier ist die Stadt Olten durchaus bereits aktiv, wie beispielsweise die kürzlich durchgeführte Vernehmlassung zum Gebührenreglement zeigt. Verbesserungspotenzial ist natürlich immer vorhanden.

Die im Auftrag erwähnte Ausdehnung der Vernehmlassungsverfahren auf alle «wichtigen Geschäfte» würde einerseits zu Abgrenzungsfragen führen bzw. zu einer (neuen) Aufteilung in wichtige und unwichtige Geschäfte, welche der geltenden Kompetenzaufteilung in der Gemeindeordnung widerspricht. Andererseits würde sie bei einer häufigen Anwendung für einen immensen Aufwand für die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse sorgen, für welche die personellen Ressourcen aktuell nicht zur Verfügung stehen. Angesichts der beschränkten Aussagekraft je nach Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmenden und des teilweise reduzierten Interesses, wie das regelmässig bei Vernehmlassungen erforderliche Nachhaken von Seiten der Verwaltung zeigt, stellt sich daher die Frage, ob diesem Aufwand auch ein entsprechender Ertrag gegenübersteht.

Das Parlament würde mit dem vorgeschlagenen Vorgehen seinen eigenen Spielraum beschneiden, indem es schwierig würde, gegen Vernehmlassungsergebnisse zu entscheiden. Das Vorhaben wirkt auf den ersten Blick populär und volksnah; es stellt sich aber die Frage, ob es in der für die Stadt Olten geltenden ausserordentlichen Gemeindeorganisation nicht gerade die Aufgabe der Parlamentsmitglieder als Volksvertreterinnen und Volksvertreter ist, Verantwortung zu übernehmen und zusammen mit dem Stadtrat mehrheitsfähige Vorlagen zu verabschieden. Andernfalls müsste die Gemeindeorganisation überprüft werden. Und Art. 13 und 14 der Gemeindeordnung definieren bereits die Geschäfte, bei denen das fakultative bzw. das obligatorische Referendum gilt, das heisst bei denen eine Volksabstimmung verlangt werden kann oder obligatorisch durchgeführt werden muss.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass der zitierte Art. 100 der Gemeindeordnung der Stadt Bern sich konkret mit der *Rechtsetzung* befasst und aussagt, dass der Gemeinderat (=Exekutive) Vernehmlassungsverfahren spezifisch zu *Erlassen* durchführen kann, die vom Stadtrat (=Legislative) und von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind. Ein solches Vorgehen wäre allenfalls auch für die Stadt Olten möglich, ist aber nicht identisch mit dem hier vorgeschlagenen Ansatz, welchen der Stadtrat dem Parlament aufgrund der vorstehenden Überlegungen nicht erheblich zu erklären empfiehlt.

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>2</sup> Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember (GO; SSSB Nr. 101.1)

M:\00 Grundlagen und Führung\03 Gemeindeparlament\03 Sitzungen des Gemeindeparlaments\01 Einladungen\24-001 2024\24-09-25 u. 26\24-08-12 pr Auftrag Überparteilich betr. Vernehmlassungsverfahren für wichtige Geschäfte.docx

Mitteilung an:  
Gemeindeparlament  
Parlamentsakten  
Direktionsleiter/in  
Stadtkanzlei, Parlamentsgeschäfte

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

